

ADH-Aktionsgemeinschaft Demokratische Hochschulen



Aktionsgemeinschaft
Demokratische
Hochschulen

c/o Christoph Grüneberg
Dickmannstr. 47
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 / 55 34 58
Fax: 0202 / 57 03 06

An den Landtag NRW
Ausschuß Wissenschaft & Forschung
Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Wuppertal, den 9.04.1997

Sehr geehrter Herr Krause,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der ADH zum Entwurf zur Gesetzesänderung des UG.

Ferner teile ich Ihnen zur Kenntnis mit, daß Herr Rene Schneider, Münster, aus der ADH ausgeschlossen wurde.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Grüneberg

ADH-Aktionsgemeinschaft Demokratische Hochschulen



Aktionsgemeinschaft
Demokratische
Hochschulen

c/o Christoph Grüneberg
Dickmannstr. 47
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 / 55 34 58
Fax: 0202 / 57 03 06

Stellungnahme zu der Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) am 17.04.1997:

Die Gründe des Gesetzesänderungsentwurfes

Als Grund wurde in der ersten Lesung zur Änderung des UG von Politikern der SPD und der Grünen angeführt:

„Unser Ziel ist es, Asten und Fachschaften so schnell wie möglich von den Klagedrohungen zu befreien“ (Ingrid Fitzek, GRÜNE)

„Heute geht es darum, Studentenschaften vor einem ständigem juristischen Streit und Kleinkrieg um Äußerungsmöglichkeiten selbst in ihren ureigenen Angelegenheiten und Publikationen zu schützen ...“ (Ministerin Anke Brunn, SPD).

Anlaß für die Gesetzesänderung sind gerichtliche Verfahren gegen Verfaßte Studentenschaften (VS), welche in den letzten drei Jahren feststellten, daß die VS gegen die Rechte ihrer Mitglieder verstoßen. Die vom OVG Münster, VG Düsseldorf und dem VG Köln festgestellten Verstöße wegen der unerlaubten Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats seitens der Studentenschaften in Münster, Bonn und Wuppertal sind allerdings kein Kleinkram. Wenn mit der Gesetzesänderung erreicht werden soll, daß solche Verstöße in Zukunft in NRW erlaubt sein sollen, dann muß man sich noch einmal die Verstöße ansehen, die demnächst „legalisiert“ werden sollen.

Die Auslöser dieser Debatte

Im September 1994 erreichte ein Student der Westfälischen-Wilhelms-Universität in Münster vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) eine einstweilige Anordnung, die es der Studentenschaft untersagt, „politische Erklärungen, Forderungen und Stellungnahmen abzugeben, die nicht spezifisch und unmittelbar hochschulbezogen sind.“

Uni Münster: RAF Verharmlosung - PKK und Internationale Politik

Stein des Anstoßes für die Klage gegen die Studentenschaft der Uni Münster war ein Artikel in der AStA-Zeitschrift „Links vom Schloß“ mit der Überschrift: „Wie ich mal bei der RAF war“. Inhalt: die Morde an Hanns-Martin Schleyer, Detlev Karsten Rohwedder und Alfred Herrhausen werden als Schulbubenstreiche verniedlicht.

- Zitat: „Detlev Karsten haßten wir, weil er total gut in der Schule war, immer Einsen und Zweien schrieb... Bei Detlev Karsten haben wir einmal nachts einen Stein durchs Fenster geschmissen, der ihn sogar an den Kopf getroffen hat, weil er wieder mal direkt hinterm Fenster am Schreibtisch über seinen Büchern saß. Das hatten wir zwar nicht gewollt, aber leid tat es uns auch nicht besonders.“ Detlev Karsten Rohwedder wurde am 1. April 1991 durch das Fenster seines privaten Arbeitszimmers hindurch erschossen. Dabei wurde ein Bekenner schreiben der RAF gefunden. Bis heute konnten die Täter nicht ermittelt werden. Dieses AStA-Pamphlet hatte bundesweit Empörung hervorgerufen. Die Witwe des ermordeten Treuhand-Präsidenten, Frau Dr. H. Rohwedder, sprach von einer schamlosen Verhöhnung ihres toten Mannes.
- Als weiteren Verstoß nannte das OVG Münster einen Artikel mit der Überschrift „Bundesinnenminister Kanther verbietet 'Arbeiterpartei Kurdistans' PKK“, in dem die Situation der kurdischen Bevölkerung im allgemeinen und die PKK im besonderen unter der Beleuchtung der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Türkei erörtert wurden.
- Weiteres Beispiel des OVG Münster war eine Abhandlung des „Referenten für Frieden und internationale Politik“ in der sich der AStA zur „UNO-Struktur und Friedenspolitik“ in der Reihe „Beiträge zur Internationalen Politik“ äußerte.

Die Staatsanwaltschaft in Münster hat außerdem gegen die Studentenschaft wegen Verdachts der PKK-Unterstützung ermittelt.

Diese drei Verstöße wurden allerdings von dem Gericht nur beispielhaft aus einer Vielzahl von Verstößen herausgegriffen.

Uni Bonn: Anti Atom, Anti Amerikanismus und Anti Bundeswehr Aktionen

In der Anordnung des VG Köln gegen die Studentenschaft in Bonn befand das VG Köln als unerlaubte Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats:

- „Freiheit für Mumia Abul Jamal“, wo über das Schicksal eines in den USA wegen Polizistenmordes zum Tode verurteilten Schwarzen berichtet und u.a. die amerikanische Innenpolitik als „rassistische Politik“ bezeichnet wurde.
- Ein Artikel mit der Überschrift „40 Jahre Bundeswehr - Danke, das genügt! kein großer Zapfenstreich - auch nicht in Bonn!“, in dem u.a. der AStA mit

dem Slogan „Wir scheißen auf die Bundeswehr“ und „Verderbt der Bundeswehr ihre Geburtstagsfeier“ polemisierte.

- Ein Artikel mit der Überschrift „Wir stellen uns Quer“, in dem zum Widerstand gegen den Transport der sog. Castor Behälter und zu einem „Anti AKW Bündnistreffen“ aufgerufen wurde, sowie ein weiterer Artikel mit der Überschrift „Atommülltransporte durch Beul“.
- Ein komplette Publikation „Der Fremdbote“ des „Autonomen Ausländerinnenreferats, Zitat: „Der politische und gesellschaftliche Wind weht den Ausländerinnen ins Gesicht, dies zeigen sowohl die Kriminalisierung kurdischer Gruppen und Institutionen als auch die neuesten Pläne des Bremer Innensenators, von dem in diesem Heft die Rede sein wird...“

BUGH Wuppertal: Bundeswehr Verunglimpfung, Anti Castor Veranstaltungen

Die 15. Kammer des Verwaltungsgerichtes in Düsseldorf (bestätigt im Januar 1997 vom OVG Münster) führt in ihrem Urteil u.a. folgende eindeutige Verstöße, gegen die in Artikel 2, Abs. 1 des Grundgesetzes garantierten Rechte der beiden sich wehrenden Studenten, als Grund für seine Entscheidung gegen den AStA in Wuppertal an:

- Eine verfremdete Bundeswehranzeige mit der Überschrift „Ja, Morden!“ in einer Publikation des AStA Wuppertal.
- Ein Bericht mit der Aufforderung der Wiederaufnahme des Verfahrens über einen in den USA zur Todesstrafe verurteilten Polizistenmörders.
- Einen Bericht, der sich mit der angeblichen Beseitigung des Asylrechts in Deutschland beschäftigt.
- Berichte und Kampagnen gegen Castor- und Atommülltransporte.
- Die Veranstaltung eines „Frühlingsfestes gegen Atom“ in den Räumen des linksextremistischen „Autonomen Zentrums“.
- Die Aktionen des Ökologiereferates gegen die französischen Atomversuche sowie des Antifaschismus-Referates gegen die Aufhebung des Abschiebestopps in NRW.

Man sieht, es handelt sich also nicht um irgendeinen „Kleinkrieg“, sondern um handfeste allgemeinpolitische Äußerungen und Taten, die bis hin zur Unterstützung und Verharmlosung von terroristischen Organisationen geht. Diese Verstöße haben nicht im entferntesten etwas mit den Aufgaben einer Verfaßten Studentenschaft zu tun und gehören auch nicht wie die Ministerin für Wissenschaft und Forschung in NRW, Anke Brunn, sagt, zu „ihren ureigenen Angelegenheiten“. Die Unterstützung und Verharmlosung von Terroristen kann von keinem staatlichen Organ in Deutschland eine „ureigene Angelegenheit“ sein. Wieviel Gelder zusätzlich noch veruntreut wurden, ist aufgrund mangelnder Haushaltskontrolle leider nicht

feststellbar. Es ist allerdings zumindest in Wuppertal belegbar, daß ein Schaden von mehreren zehntausend Mark entstanden ist.

Die theoretischen Folgen

Auch wenn die geplante Gesetzesänderung nach unserer Auffassung verfassungswidrig ist, sollte man zumindest theoretisch die Folgen des Gesetzes bedenken. Würde den Verfaßten Studentenschaften ein weitreichendes allgemeinpolitisches Mandat zugestanden, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, so würde sich die Arbeit der Studentenschaften weit mehr auf diese allgemeinpolitische Themen konzentrieren. Damit würde die Idee der Studentenschaft als Selbsthilfeverband der Studenten aufgegeben werden. Die Wahlkämpfe, wie übrigens jetzt schon zu beobachten ist, werden sich dann nicht mehr um Fragen der Studienorganisation oder Serviceleistungen drehen, sondern um Fragen wie Kernkraft, Bundeswehr, Außenpolitik oder Walfangverbote. Im extremsten Fall könnte sich eine Studentenschaft nur noch mit obigen Themen beschäftigen, sofern sie es nicht jetzt schon tut. Auch könnte dann die Studentenschaft beschließen, die gesamten Zwangsbeiträge kurzerhand etwa an die Anti-Kernkraft-Bewegung zu überweisen, um etwa eine kritische Stellungnahme zur Kernforschung zu unterstützen.

Die Entwicklung der Studentenschaften in den 30er Jahren sollte dabei immer mahnend dafür stehen, daß sich extreme Kräfte nicht nur von Links, wie derzeit, sondern auch von Rechts der Studentenschaften annehmen können. Zu Recht haben die Verwaltungsgerichte festgestellt, daß nicht der Staat die Meinungsbildung betreibt, sondern diese vom Volke ausgehen muß. Dieses Prinzip würde aber im Gesetz durch ein Diktaturprinzip ersetzt, in dem die Studentenschaft selber die politische Willensbildung vorgibt und nicht wie bisher zumindest vorgesehen, sich die (allgemein)politische Willensbildung in den hochschulpolitischen Gruppierungen vollzieht.

Jahrzehntelanger Rechtsmißbrauch

Entgegen der Ansicht der Ministerin Anke Brunn sind die gerichtlichen Auseinandersetzungen ums allgemeinpolitische Mandat nicht lediglich auf die späten 60er und 70er Jahren beschränkt. Der Rechtsmißbrauch der Studentenschaften in NRW hat quasi Tradition, immer wieder müssen sich Studenten gerichtlich gegen die Mißbräuche der Verfaßten Studentenschaft wehren. Bei der folgenden Aufzählung handelt es sich dabei um eine kleine Auswahl von rechtskräftigen Urteilen, in denen die Gerichte in NRW feststellten, daß der

Studentenschaft kein allgemeinpolitisches Mandat zusteht und auch nicht zustehen kann. Hier sind nur die veröffentlichten Beschlüsse aufgezählt, hinzu kommen noch zahlreiche unveröffentlichte Verfahren.

Gericht	Urteil v.	in	Jahrg	Seitenz
VG Köln (1 L 90/68)	11.04.1968	DVBl.	1968	S. 710 f.
OVG Münster (V B 296/68)	31.05.1968	NJW	1968	S. 1901 ff.
VG Köln (1 M 12/68)	05.07.1968	DVBl.	1968	S. 712 f.
VG Köln (1 L 182/71)	07.12.1971	DVBl.	1972	S. 343 ff.
OVG Münster (V A 879/76)	19.09.1977	DVBl.	1977	S. 994
OLG Hamm	15.07.1981	NJW	1982	S. 190 ff.
OVG Münster (1 K 1075/76)	16.10.1981	KMK-HSchR	1982	S. 228. ff
BVerwG (OVG Münster)	30.08.1985	KMK-HSchR	1986	S. 1424 ff.
VG Gelsenkirchen (4 K 3993/86)	14.12.1988	KMK-HSchR	1989	S. 354 ff.
OVG Münster (25 B 1507/94)	06.09.1994	DVBl.	1995	S. 433 ff.
VG Köln (6 L 28/96)	21.03.1996	unveröffentlicht		
OVG Münster (25 B 1768/96)	23.01.1997	unveröffentlicht		

Wie gesagt, dieses sind nur die Beispiele aus NRW. Hinzukommen Dutzende von Verfahren aus anderen Bundesländern mit VS.

Gerichtsverfahren sind aber nur die Spitze des Eisberges. Oft scheuen Studenten das hohe finanzielle Risiko. Wie es ansonsten mit den Studentenschaften steht, hat allerdings eine Landtagsdebatte am 10.06.1984 zu Tage gefördert, welche sich mit dem Finanzgebahren der Asten auseinandersetzte. Hier hatte der Landesrechnungshof 11 Studentenschaften im Geschäftsjahr 1983/84 geprüft und, Zitat:

„Bei der Prüfung von elf Studentenschaften im Geschäftsjahr 1983/84 hat der LRH, der das Haushalts- und Finanzgebahren der Studentenschaften in der Vergangenheit bereits wiederholt beanstandet hatte, das Fehlen wichtiger innerorganisatorischer Normen, unzulässiger Ausgaben sowie zum Teil schwerwiegende Verletzungen haushaltsrechtlicher Vorschriften festgestellt.“

Unter anderem wurden folgende Verstöße als rechtswidrige Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandates festgestellt :

Es wurden von den Studentenschaften in NRW finanziert:

- Ostermärsche
- Sonstige Friedensdemonstrationen verschiedenster Art
- Aktionen gegen die Raketenstationierung
- Anti-Imperialismusveranstaltungen

- El-Salvador-Solidaritätsveranstaltungen
- Libanon Demonstrationen
- Aktionen gegen die Startbahn West
- Aktionen gegen Kernkraftwerke
- Hausbesetzungen.

Alleine an der Uni Bochum betrug der damalige finanzielle Schaden über 40.000 DM
Hinzu kamen zahlreiche Verstöße gegen das Haushalts- und Satzungsrecht.

Es ist belegbar, daß trotz der damaligen erheblichen Vorwürfe des Landesrechnungshofes die Studentenschaften in allen Punkten weiterhin die mehr oder weniger gleichen Mißbräuche betreiben.

Zum Gesetzesänderungsentwurf selber:

Die Studentenschaften sind nicht dafür geschaffen worden, Forschungsergebnisse kritisch zu beobachten und zu kommentieren. Eine solche Aufgabe kann nicht Aufgaben eines Zwangsverbandes sein. Die geplante Änderung des § 3 UG und die Änderung des § 71 Abs. 2 UG, welche die Studentenschaften als quasi wissenschaftliche Institute ausweisen soll, ist keine legitime öffentliche Aufgabe. Durch den Rückgriff auf den geänderten § 3 hätten die Studentenschaften folgende Aufgabe:

„Sie dienen der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium“. Und: „Sie setzen sich im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander“.

Dies würde folgendes bedeuten:

1. Den Studentenschaften würde ein weitreichendes allgemeinpolitisches Mandat zugestanden, schließlich kann man alles unter dem Stichwort Wissenschaft betreiben.
2. Die Studentenschaften wären berechtigt zu Lehren und zu Forschen. Es würde hier eine Mini-Hochschule gebildet, welche eine Hochschule in der Hochschule sein würde. Welchen Sinn das hat, ist aber in den Stellungnahmen bisher nicht beantwortet worden.

In der Änderung des UG soll den Studentenschaften nicht nur ein Politmandat zugestanden werden, sondern auch die politischen studentischen Hochschulgruppen entmachtet werden: Vollzog sich bisher eine allgemeinpolitische Willensbildung in den studentischen Vereinigungen, dürfen diese demnächst lediglich nur noch zur politischen Willensbildung beitragen. Hauptwillensbilder soll demnächst als staatliches Organ die Studentenschaft sein, und wenn die Macht vom Staate und nicht vom Volke ausgeht, nennt man dies – die 30er Jahre lassen schön grüßen – bestimmt nicht mehr Demokratie. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat eine solche Praktik schon lange als verfassungswidrig erklärt, denn auch hierum ging es in den bisherigen Verfahren.

Auch wird es demnächst für die Professoren an den Hochschulen in NRW interessant: Nach der Änderung des UG sollen sie sich (§ 3 Abs. 1) „im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander setzen“! Dies bedeutet im grün-roten Klartext, daß hier wohl erheblich in die Wissenschaftsfreiheit eingegriffen werden soll. Wer weiter Genforschung betreibt, der hat sich eben nicht mit den Folgen auseinandergesetzt.

Zusammenfassung:

- **Die geplante Gesetzesänderung soll ein allgemeinpolitisches Mandat ermöglichen.**
- **Zwangsverbänden wie der Verfaßten Studentenschaft steht ein allgemeinpolitisches Mandat nicht zu. Daran ändern auch Minderheitsmeinungen bzw. bezahlte Gefälligkeitsgutachten nichts.**
- **Entweder ist der Gesetzentwurf, oder, als Folge einer Gesetzesänderung, die Verfaßte Studentenschaften in NRW verfassungswidrig. Außerdem verstößt die geplante Änderung gegen das Hochschulrahmengesetz.**
- **Es stellt sich weiterhin angesichts der bisherigen Vorfälle und der mangelnden Kontrolle durch Ministerien und Rektorate die Frage, ob die VS in NRW wegen mangelnder Rechtsstaatlichkeit und dem damit verbundenen Verstoß gegen den Artikel 20 GG, unbeachtet der geplanten UG Änderung, verfassungswidrig sind.**